

infobrief 07/2019

Montag, 22. Juli 2019

André Hink¹

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Zinsanpassungsklauseln; langfristige Sparverträge

Es bestehen noch einige offene Fragen bzgl. der Zinsanpassungsmodalitäten. So sollten Referenzzinssätze aus öffentlich zugänglichen Quellen entnehmbar sein und dem Anlagehorizont der Sparer Rechnung tragen. Des Weiteren sollte im Sparbereich immer eine relative Zinsanpassung gewählt werden. Eine Anpassungsschwelle zur Zinsanpassung heranzuziehen, erscheint nicht interessensgerecht

A. Einführung

Anknüpfend an den Infobrief 05/2019 vom 25.04.2019 sind derzeit noch einige Fragen betreffend der Zinsanpassungsmodalitäten bei Sparverträgen offen. Hier sind insbesondere der zu verwendende Referenzzins, das Äquivalenzgrundgefüge und der Anpassungsturnus zu nennen. Darüber hinaus sind die entscheidenden Fragen bezüglich der Verjährung und Verwirkung nicht abschließend geklärt, sodass den Sparern im schlechtesten Fall die Herausgabe ihrer bestehenden Ansprüche, zumindest teilweise versagt werden könnte. Im Folgenden wird daher auf einige offenen Fragen eingegangen.

B. Offene Fragen

I. Referenzzins

Wesentlich für die Wahl geeigneter Referenzzinssätze ist, dass diese aus öffentlich zugänglichen Quellen, regelmäßig den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, zu entnehmen sind, bzw. daraus ermittelt werden können. Dabei ist zunächst entscheidend, dass es sich bei den infrage kommenden Referenzzinssätzen um entsprechend langfristige handelt, sodass dem Anlagehorizont der Sparer Rechnung getragen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nur ein Referenzzins als tauglich erweist, denn, nachdem die Langfristigkeit im Mittelpunkt dieser Spareinlagen steht, erweisen sich mehrere Referenzzinssätze als tauglich. Die Langfristigkeit eines jeden geeigneten

¹ André Hink, LL.B. ist der fachliche Leiter der Hink und Fischer Kreditsachverständige GbR.

Referenzzinssatzes rückt die Veränderung (Volatilität) des Einzelnen in den Mittelpunkt der Problemstellung, sodass sich daraus eine Streubreite von Anspruchshöhen ergibt. Dabei handelt es sich jedoch immer um eine rückblickende Betrachtung, die auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen zurückwirkt. Es hätte mit Bezug auf die Streubreite wohl kaum eine Vorhersage getroffen werden können, welcher Referenzzins sich als für den Sparer schlussendlich als am günstigsten erweist.

In der Praxis fällt bei den von den Instituten verwendeten Referenzzinssätzen überwiegend auf, dass sich nicht nur an einem Referenzzins orientieren, sondern ein Mischzins herangezogen wird. Eine der verwendeten Komponenten ist dabei immer wieder der EURIBOR für 3-Monatsgeld, welcher institutsabhängig mit unterschiedlicher Gewichtung in einen Referenzzins einbezogen worden ist. Diese Komponente wird in jedem Fall dem Postulat der Langfristigkeit nicht gerecht. Zudem ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Spareinlagen derart kurzfristig anzulegen sein sollten.

Bezüglich der Frage, ob die sich als geeignet erweisenden Zeitreihen einen negativen Zins aufweisen dürfen oder dies ausgeschlossen sein soll, scheint entscheidend, ob es zum jeweiligen Zeitpunkt noch Referenzzinszeitreihen gibt, denen in der Regel echte Geschäfte zu Grunde liegen, welche einen positiven Zins aufweisen. Allerdings steht dies unter dem Vorbehalt, dass negative Zinsen in der Beziehung zum Verbraucher überhaupt als zulässig angesehen werden, was richtigerweise wohl nicht der Fall ist. Auch wenn die Institute bei der Wahl der von ihnen getätigten Geschäfte grundsätzlich frei sind, wird der Verbraucher einen Anspruch darauf haben, dass soweit möglich und unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten, Geschäfte und damit Referenzzinszeitreihen gewählt werden, die noch einen Ertrag erbringen. Es wäre also denkbar, dass sich eine Zeitreihe heute noch als geeignet erweist und zu einem späteren Zeitpunkt eben nicht mehr, sodass entsprechend zu reagieren ist, wie es auch eine Bank unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Realität tun wird. Dies sollte nicht bedeuten, dass ein Sparer per se immer den für sich günstigsten Referenzzins wählen darf, sondern nur, dass ein Sparvertrag soweit möglich ein Sparvertrag bleiben sollte.

II. Äquivalenzprinzip

Im Mittelpunkt dieser Problemstellung steht die Frage nach der relativen oder absoluten Zinsanpassung. Die relative Zinsanpassung wird erstmals im Urteil der BGH vom 13.04.2010, XI ZR 197/09 aufgeworfen. In der Begründung heißt es, dass insbesondere eine den beiderseitigen Interessen der Parteien entsprochene Berechnungsmethode zu Grunde zu legen ist. Dies soll insbesondere der Fall bei der relativen Zinsanpassung sein, da mit dieser ein Abfallen des Sparzinses ins Negative verhindert wird. Im Gegensatz soll bei einem absoluten Zinsabstand ein Absinken des Zinssatzes unter 0,00 % möglich sein.

Zur Beantwortung der Frage nach dem relativen oder absoluten Zinsanpassung ist zu hinterfragen, worum es bei diesen Varianten geht.

Der absolute Zinsabstand wird für die Zinsanpassung im variablen Schuldzinsbereich verwendet. Hintergrund der Beibehaltung der absoluten Marge ist, dass davon ausgegangen wird, dass sich Banken refinanzieren müssen, sich also Geld leihen müssen, um es dann weiterverleihen zu können. Beim Weiterverleihen wird ein Aufschlag auf die Refinanzierungskonditionen vorgenommen.

Dieser Aufschlag stellt die sogenannte Marge dar, die für die Laufzeit eines Kredits beizubehalten ist. Beispielfhaft sind hier Giro- bzw. Kontokorrentkonten zu nennen, die regelmäßig entsprechend dem Beschriebenen an den EURIBOR angepasst werden.

Im Gegensatz dazu verhält es sich beim Sparzins völlig anders, denn hier stellt der Sparer den Banken Geld zur Verfügung, die es entsprechend nutzen. Das Eigentum bleibt immer beim Sparer. Die relative Zinsanpassung stellt lediglich sicher, dass der Anteil (Gewinnanteil) am erzielten Ertrag immer beibehalten bleibt.

Insoweit scheint es im Sparbereich immer um eine relative Zinsanpassung zu gehen, damit eine interessengerechte Berechnungsmethode zugrunde gelegt werden kann.

Schlussendlich wirft eine relative Zinsanpassung die Frage auf, um was es eigentlich geht, denn soweit diese nur zur Sicherung eines zu erzielenden Gewinnanteils angewendet wird, bleibt fraglich ob es sich um eine Zinsanpassungsthematik in diesem Sinne handelt oder eher um eine Thematik zur Auszahlung von erzielbaren Gewinnen.

III. Anwendungsschwelle

An dieser Stelle muss zunächst zum Gliederungspunkt „I. Referenzzins“ ergänzt werden, dass ein tauglicher Referenzzins mit dem gleitenden Durchschnitt anzuwenden ist. Der gleitende Durchschnitt eines Referenzzinssatzes ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Monate seiner Fristigkeit, also bei einem Referenzzins für 10 Jahre aus dem Durchschnittszins der letzten 120 Monate. Die Folge eines relativen Durchschnittes ist, dass aktuelle Marktentwicklungen erst verspätet spürbar weitergegeben werden, da sie immer nur mit dem entsprechenden zeitlichen Anteil zu berücksichtigen sind. Es ergibt sich dadurch eine Glättung des eigentlichen Referenzzinsverlaufs.

Darüber hinaus noch eine Anpassungsschwelle zur Zinsanpassung heranzuziehen, erscheint für beide Seiten nur wenig interessengerecht, denn sie würde die bereits durch das Heranziehen der gleitenden Durchschnitte verlangsamte Weitergabe von Marktentwicklungen nochmals drosseln.

IV. Anpassungsturnus

Der Anpassungsturnus sollte dem Turnus der Einzahlungen der Sparbeträge entsprechen. Die Beiträge werden üblicherweise monatlich einbezahlt, sodass entsprechend monatlich Anlagegeschäfte zu tätigen sind. Mit diesem Turnus wird zudem dem gleitenden Durchschnitt eines Referenzzinssatzes entsprochen, der monatlich ausgewiesen wird.

V. Verjährung

Auch hier ist ein Blick auf den zur absoluten Zinsanpassung ergangenen Beschluss des BGH vom 26.09.2017 – XI ZR 78/16 zu werfen. Dort war für Kontokorrentkonten beschlossen worden, dass der Rückzahlungsanspruch überhöhter Entgelte bereits mit Zahlung des Entgelts beginnt. Dies sollte ebenfalls gelten, wenn eine unwirksame Zinsanpassungsklausel vorliegt.

Die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung darf zurecht angezweifelt werden, denn es fehlt bereits an der Zahlung von Zinsen.

Es werden zwar Zinsbeträge in ein Sparbuch eingetragen, eine solche Eintragung ist jedoch rein deklaratorisch. Weder erfolgt eine Zahlung in diesem Sinne, noch erfolgt eine Kapitalisierung, wie beispielsweise bei einer Buchung im Kontokorrent.

Es fehlt womöglich schon vom Grunde her am Verjährungsbeginn auslösenden Umstand der Kapitalisierung, mithin erfolgt diese erst mit tatsächlicher Verfügung über das Sparguthaben, inklusive der Zinsen.

Es stellt sich wie bereits zum Ende von Gliederungspunkt „II. Äquivalenzprinzip“ die Frage, ob es sich tatsächlich um Zinsanpassungsansprüche in diesem Sinne handelt oder um Auszahlungsansprüche von Gewinnanteilen. Soweit die Kapitalisierung maßgeblich sein soll, wird es sich jedenfalls um einen Auszahlungsanspruch handeln können.

C. Fazit

Aufgrund der Nähe dieser Problemstellung zum Schuldzins und der dort angewandten absoluten Zinsanpassung ist es entscheidend, auf die unterschiedliche Semantik der Fragestellungen zu achten, um nicht schon zu Beginn der Lösungsfindung in „falsche Fahrwasser“ zu geraten. So muss das hauptsächliche Augenmerk darauf liegen, den Sparzins bereits vom Grunde her vom Schuldzins zu trennen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht.

Angeführte Argumente, wie beispielsweise die Anpassungsschwelle sind auf ihre Wirkung hin zu prüfen und die Sinnhaftigkeit zu hinterfragen.

Ohne eine scharfe Trennung der Problemkreise, insbesondere der relativen und absoluten Zinsanpassung sowie deren Hintergrund, werden die Hürden selbst aufgestellt.